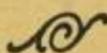


- f) Börsenzahlungszettel Leipziger Firmen im Verkehr untereinander,
- g) Antiquariats-Offertzettel, auch zurückgeschrieben,
- h) Anforderungen von Besprechungsexemplaren auf offenen Formularen, nicht in Briefform,
- i) Zusendungen von Besprechungsausschnitten und Journalen mit kurzen Notizen unter offener Schleife.



Unzulässig sind alle anderen schriftlichen Mitteilungen, insbesondere solche in Briefform.

Im einzelnen sind also (vergl. hierzu auch § 4 der Bestimmungen für die Bestellanstalt) vom Sortieren ausgeschlossen:

- a) Geschlossene Geschäftspapiere,
- b) Geschäftspapiere in offenen Briefumschlägen*),
- c) Geschäftspapiere, die sich nicht unmittelbar auf bestimmte Bestellungen oder auf Abrechnung beziehen oder die nach Art oder Umfang postpflichtig sind,
- d) Bücher, nichtbuchhändlerische Zeitschriften, Kataloge und dergl.,
- e) Anzeigen von Gegenständen, die in keiner näheren Beziehung zum Buchhandel stehen.

Wir bitten alle dem Buchhandel angeschlossene Firmen, hiervon Kenntnis zu nehmen, damit von vornherein die Zuführung von Papieren vermieden wird, die nach diesen Bestimmungen zur Weiterbeförderung durch die Bestellanstalt unzulässig sind, da die aus der Zurückweisung solcher Schriftstücke entstehende Verzögerung ihnen selbst zur Last fällt und sie der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Portohinterziehung aussetzt.

Abgesehen davon könnten Schwierigkeiten entstehen, die den für den Buchhandel unentbehrlichen Betrieb der hiesigen Bestellanstalt zu beeinträchtigen und schwer zu gefährden geeignet sind, wenn bei den regelmäßig erfolgenden Revisionen Verstöße festgestellt werden.

Weiter ist zur Sprache gebracht worden, daß der Versand buchhändlerischer Zettelsendungen zwischen Kommissionär und Kommittenten durch Postpakete oder geschlossene Briefe zu erfolgen hat, während eine Beförderung derartiger Sendungen als „Geschäftspapiere“ oder als Beischlüsse in Ballensendungen unstatthaft ist und zutreffendenfalls Strafverfolgung durch die Post zeitigen kann.

Wir bitten auch dies beachten zu wollen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

*Der Vorstand des Vereins der
Buchhändler zu Leipzig
F.-O. Klasing*

*Der Ausschuß für die
Vereins-Anstalten
Adolf Opetz*

*) Es wird empfohlen, mehrere zueinander gehörende Geschäftspapiere mit Metallecken oder -heftern (nicht Nadeln!) zusammenzuheften, ein lediglich die Aufschrift des Empfängers tragendes loses Blatt obenauf.